

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007	Ausgegeben und versendet am 19. Jänner 2007	2. Stück
----------------------	--	-----------------

2. Gesetz vom 19. Oktober 2006, mit dem das Buschenschankgesetz geändert wird (XIX. Gp. RV 245 AB 275)
 3. Gesetz vom 23. November 2006, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird (XIX. Gp. IA 284 AB 294)
 4. Gesetz vom 23. November 2006, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (XIX. Gp. RV 282 AB 293)
-

2. Gesetz vom 19. Oktober 2006, mit dem das Buschenschankgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Buschenschankgesetz, LGBL. Nr. 57/1979, zuletzt geändert durch Gesetz LGBL. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsafte und Gemüsesäfte aus eigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,
2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, oder einem Gemenge dieser Obstarten, Obstsafte aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst sowie Gemüsesäfte aus heimischem Gemüse,
3. selbst gebrannte geistige Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt.“

3. In § 2 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst)“.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausschank von zugekauftem Wein oder aus zugekauften Trauben hergestelltem Wein im Buschenschank ist verboten.“

5. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ausübung des Buschenschanks ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) und Milch gestattet.“

6. Im § 8 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

3. Gesetz vom 23. November 2006, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 73/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, nicht zumindest eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge beschäftigt ist, die oder der auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land - sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt - sowohl in öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch in Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, für die Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu sorgen, die oder der neben den Erfordernissen gemäß § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.“

2. Im § 2a erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(8)“; der neue Abs. 5 lautet:

„(5) Sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter von öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter von Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat zumindest eine Kindergartenpädagogin oder einen Kindergartenpädagogen zu bestellen, die oder der nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.“

3. Im § 2a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Sofern einer Bestellung nach Abs. 5 besonders berücksichtigungswürdige Gründe - insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen - entgegenstehen, ist Abs. 4 anzuwenden. Diesfalls hat eine bestellte Kindergartenpädagogin oder ein bestellter Kindergartenpädagoge den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu erbringen.

(7) Wird der Nachweis der bestellten Kindergartenpädagogin oder des bestellten Kindergartenpädagogen über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 6 erbracht, hat sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter jener öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter jener Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagogin oder des Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.“

4. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin oder dem Leiter so viele Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen zu bestellen wie Kindergruppen vorhanden sind. Für gemischtsprachige öffentliche Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2a Abs. 1 und 2 vorliegen, und für gemischtsprachige Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2a Abs. 1 vorliegen, sind die Bestimmungen des § 2a Abs. 5, 6 und 7 anzuwenden.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

4. Gesetz vom 23. November 2006, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002, LGBL. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel lautet der Klammerausdruck:

„(Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002)“

2. Im § 1 lautet die Einleitung zu Z 1 bis 5:

„Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmerinnen oder Unternehmern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass“

3. § 3 Z 4 lautet:

„4. Allgemein zugängliche Orte: zB Straßen, Gassen, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Handelsbetriebe für Konsumgüter des täglichen Bedarfs sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebs oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.“

6. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmerinnen oder Unternehmer und die Veranstalterinnen oder Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.“

7. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005“ ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger (zB Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, CD, DVD, Disketten oder ähnliche Informationsträger), Gegenstände und Dienstleistungen, die eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bewirken können, als jugendgefährdend bezeichnen.“

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.“

10. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

11. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Veranstalterinnen oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.“

12. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden hat junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam mit deren Erziehungsberechtigten zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden. Verheiratete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.“

13. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird seitens dieser jungen Menschen sowie der Verheirateten, Zivildienstler und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt oder einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Geldstrafe bis 200 Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgesprächs oder mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermins. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei diesen jungen Menschen sowie bei Verheirateten, Zivildienstlern und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht festzusetzen.“

14. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach den Bestimmungen des VStG können für verfallen erklärt werden:

1. jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen;
2. Alkohol und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;
3. Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, fallen, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 besitzen.“

15. Im § 13 Abs. 2 lautet die Einleitung zu Z 1 bis 3:

„Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch“

16. § 14 entfällt.

17. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Titels sowie der §§ 1, 3 Z 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, § 10 Abs. 1, 5, § 11 Abs. 1, 3, § 12 Abs. 2, 4, 5, 7 und § 13 Abs. 2 und der Entfall des § 14 durch die Novelle LGBL Nr. 4/2007 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

